

69Q - ARBEITSUNFÄLLE / BERUFSSKRANKHEITEN

(gilt nur für Versicherungsnehmer bzw. versicherte Unternehmen mit Firmensitz in Italien)

1. Abweichend von der Klausel „C11 – Baustein Basis Südtirol“ Punkt 16 (Besondere Ausschlüsse vom Versicherungsschutz) gilt folgendes als vereinbart.

2. Mitversichert gelten gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Arbeitsunfällen seiner Dienstnehmer sowie der mitarbeitenden Familienmitglieder, welche angemeldete Dienstnehmer des Versicherungsnehmers sind. Zusätzlich gelten auch gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen von mitarbeitenden Gesellschaftern juristischer Personen und von Einzelunternehmern mitversichert. Der örtliche Geltungsbereich für Schadenersatzverpflichtungen aus Arbeitsunfällen gilt abweichend von Artikel 3 AHVB für alle Länder dieser Erde.

3. Abweichend von Abschnitt A, Ziffer 1, Punkt 3.2 EHVB sind Schadenersatzverpflichtungen sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, mitversichert.

4. Diese Deckungserweiterung gilt mit folgenden Einschränkungen auch für Berufskrankheiten der Dienstnehmer sowie der mitarbeitenden Familienmitglieder, welche angemeldete Dienstnehmer des Versicherungsnehmers sind, die als solche vom zuständigen Sozialversicherer (INAIL) oder durch Gerichtsurteil als solche klassifiziert worden sind:

- Die Krankheit muss auf ein schuldhaftes Verhalten des Versicherungsnehmers während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages zurückzuführen sein.
- Die Krankheit muss nach Beginn des Versicherungsvertrages und innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Versicherungsvertrages, spätestens jedoch 12 Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses festgestellt werden.
- Es darf sich um keinen Rückfall einer bereits bestandenen und entschädigten Berufskrankheit handeln.
- Kein Versicherungsschutz besteht jedenfalls für Krankheiten, die im Zusammenhang mit Asbestose und Silikose stehen. Zudem besteht kein Versicherungsschutz für Krankheiten hervorgerufen durch Infektion mit dem HI-Virus (z.B. AIDS).

5. Als Serienschaden im Sinne des Artikels 4, Punkt 2 AHVB gelten alle Erkrankungen, die unabhängig vom Zeitpunkt ihres Auftretens auf ein und dieselbe Ursache zurückzuführen sind.

6. Der Versicherungsschutz gilt für Direktansprüche, für Ansprüche der Hinterbliebenen und Regressansprüche der Unfall- und Sozialversicherer (INPS und INAIL).

7. Die Versicherungssumme beträgt pro Versicherungsfall 100 % im Rahmen der Pauschalversicherungssumme, davon pro Person höchstens EUR 5.000.000,-.